

VDMA – Positionspapier

Gebrauchte Maschinen

Verkauf an / Aufarbeitung für gewerbliche Unternehmen in Deutschland
in bezug auf EG-Maschinenrichtlinie und Gerätesicherheitsgesetz

Die Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) in 1993 und das Inkrafttreten der EG-Maschinenrichtlinie (98/37/EG früher 89/392/EWG + Änderungen) haben in 1995 zu einer verwirrenden öffentlichen Diskussion darüber geführt, ob Gebrauchtmaschinen generell oder nur in Ausnahmefällen (erstmaliges Inverkehrbringen im EWR, Entstehen einer quasi "neuen" Maschine auf Grund umfangreicher sicherheitsbedingter Veränderungen) CE- gekennzeichnet sein müssen. Inzwischen hat sich auch im behördlichen Bereich die Meinungsbildung in unserem Sinne gefestigt. Durch die Arbeitsmittelbenutzungs- Verordnung vom 11.03.1997 ist jetzt u.E. auch eindeutig klargestellt, dass auch den Maschinenverwender nur in den vorgenannten Sonderfällen die Verpflichtung trifft, das Schutzniveau der EG-Maschinenrichtlinie zu realisieren bzw. dies von seinem Lieferanten/Auftragnehmer zu verlangen.

1. Verkauf von Gebrauchtmaschinen

Die EG-Maschinenrichtlinie gilt für erstmalig in den EU- (bzw. sonstigen EWR-) Staaten in den Verkehr gebrachte Maschinen. Sie wurde durch das Gerätesicherheitsgesetz (in Verbindung mit der "Maschinenverordnung" (9. GSGV)) in deutsches Recht überführt. Das Gerätesicherheitsgesetz erfasst in seiner ab 01.01.1993 geltenden Fassung darüber hinaus jedoch auch das Inverkehrbringen von aufgearbeiteten (fachgerecht instandgesetzt unter Verwendung artgleicher (Ersatz-)Teile) oder wesentlich veränderten (auch sicherheitsbedingt) Gebrauchtmaschinen aus dem EWR (EU-Staaten + Norwegen, Island und Liechtenstein).

Nach Auffassung des VDMA bedeutet diese Einbeziehung von Gebrauchtmaschinen nicht, dass sie bei dem erneuten Überlassen stets, d.h. auch wenn sie nur aufgearbeitet oder sicherheitstechnisch verbessert werden, der EG- Maschinenrichtlinie entsprechen müssen.

Folglich müssen nach Auffassung des VDMA Gebrauchtmaschinen nur dann die EG-Maschinenrichtlinie einhalten und mit der CE-Kennzeichnung und einer EG-Konformitätserklärung versehen sein, wenn

- sie aus Ländern außerhalb des EWR eingeführt werden oder

- sie vor dem erneuten Überlassen an andere (Besitzerwechsel)
 - bezüglich der bestimmungsgemäßen Verwendung und/oder
 - zwecks Modernisierung und/oder
 - zwecks Leistungserhöhung (Installierte Leistung, Drehzahl, Durchsatz)

aufgrund der dadurch entstehenden neuen oder erhöhten Gefahren (unakzeptablen Risiken) erheblichen Umfangs so wesentlich verändert werden müssen, dass eine "neue" Maschine entsteht, die der EG-Maschinenrichtlinie entsprechen muss.

In allen sonstigen Fällen gilt für den Gebrauchtmaschinenverkauf das bisherige deutsche Recht auch weiterhin, d.h. eine CE-Kennzeichnung kann öffentlich-rechtlich nicht gefordert werden. Eine Anpassung an die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) ist gegebenenfalls erforderlich.

Gebrauchte Maschinen, die bereits zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens CE-gekennzeichnet waren, unterfallen auch weiterhin der EG-Maschinenrichtlinie.

2. Aufarbeitung von gebrauchten Maschinen (Altmaschinen) durch Verwendern- unternehmen bzw. in deren Auftrag

Für die Inbetriebnahme einer gebrauchten Maschine, d.h. deren Bereitstellung zur Verwendung durch das Bedienungspersonal, gilt sinngemäß das unter Ziffer 1 Gesagte. D.h. auch der Maschinenverwender wird zum Importeur/Hersteller und muss die EG-Maschinenrichtlinie einhalten, wenn er

- Gebrauchtmaschinen aus EWR-Drittstaaten (zum Eigengebrauch) importiert oder
- Maschinen so wesentlich verändert oder verändern lässt, dass "neue" Maschinen entstehen, bevor diese dem Betriebspersonal überlassen werden.

Vergibt er diesbezügliche Aufträge an den ursprünglichen Hersteller oder einen anderen Auftragnehmer, muss er die Einhaltung der EG-Maschinenrichtlinie schriftlich vereinbaren. Denn bei der Aufarbeitung oder Änderung von Maschinen im Kundenauftrag findet kein Besitzwechsel und damit auch kein Inverkehrbringen im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes statt, und zwar unabhängig davon, ob dies beim Auftragnehmer oder beim Maschinenverwender erfolgt.

3. Integration bzw. Anfügen neuer Maschinen in / an gebrauchte Maschinen

Werden im Rahmen des Gebrauchtmaschinengeschäfts oder der Aufarbeitung von gebrauchten Maschinen im Kundenauftrag neue Maschinen in oder an Maschinen/ (maschinelle) Anlagen ein- oder angefügt, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Die einzufügende Maschine ist selbständig nicht funktionsfähig/betreibbar (Teilmaschine). Die Teilmaschine bekommt die Herstellererklärung nach Anhang II B.
- Die ein- oder anzufügende Maschine ist selbständig funktionsfähig/betreibbar. Sie erhält CE-Kennzeichnung und EG-Konformitätserklärung. Die räumlichen und steuerungstechnischen Schnittstellen zu vor- oder nachgeschalteten sind zu prüfen und gegebenenfalls abzusichern.

- Tritt durch die Ein- oder Anfügung eine wesentliche Änderung der Gesamtmaschine/-anlage ein, so gilt das unter Ziffer 1 bzw. 2 Gesagte mit der Maßgabe, dass der verbleibende Altmaschinenbestand nur im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung des Standes der Technik auf das Schutzniveau der EG-Maschinenrichtlinie gebracht werden muss.

VDMA
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main

Kontakt:
Thomas Kraus
Telefon +49 69 66 03-1602
Fax +49 69 66 03-2602
E-Mail thomas.kraus@vdma.org